

Die vom Landtag²⁵ einstimmig verabschiedene *Anklage* warf ihm vor, er habe grobfahrlässig seine in Verfassung²⁶, Gesetzen und Reglementen festgelegten Amtspflichten verletzt und Unterlassungen begangen, durch welche er die Betrugsaffäre um die «Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank)» im Jahre 1928 mitverschuldet habe.

Insbesondere habe er:

1. die ihm obliegende Beaufsichtigung des Geschäftsgebarens der Spar- und Leihkasse unterlassen;
2. es unterlassen, aufgrund der schwerwiegende Mängel aufzeigenden Revisionsberichte den Landtag zu verständigen und beim Verwaltungsrat einzuschreiten;
3. es unterlassen, für ein ordnungsgemässes Funktionieren des Verwaltungsrates Sorge zu tragen;
4. es unterlassen, für die Entlassung des Sparkassenverwalters Thöny zu sorgen oder wenigstens die Beschränkung seiner Zeichnungsbefugnis herbeizuführen;
5. es unterlassen, die Berichte der Treuhandgesellschaft sowie die ihm bekannten Gerüchte über Wechselmanipulationen dem Regierungskollegium zur Kenntnis zu bringen. Vielmehr habe er die Berichte ad acta gelegt;
6. durch die Vernachlässigung seiner Aufsichtspflichten zum entstandenen Schaden beigetragen.

Der StGH entschied mit *Urteil* vom 14. 12. 1931, «dass der Angeklagte in Ausübung seiner Amtstätigkeit wohl Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verletzt hat, diese Verletzungen aber nicht grobfahrlässig erfolgten, und dass übrigens alle vor dem 21. Januar 1928 zurückliegenden Begangenschaften schon wegen Verjährung nicht mehr unter Anklage gestellt werden konnten, weshalb der Angeklagte *freizusprechen* ist». ²⁷ (Hervorhebung v. Verf.) Die gegen Schädler geltend gemachten Schadenersatzansprüche

²⁵ Von 1930 bis 1932 bestand der Landtag, nachdem die vier Abgeordneten der VP ihre Mandatszeit für beendet erklärt hatten und in einer Nachwahl vier Vertreter der BP hinzugewählt worden waren, ausschliesslich aus Abgeordneten der BP (VOGT, Landtag, 138).

²⁶ Geltend gemacht wurde eine Verletzung der Art. 14, 23, 78, 79, 84, 85, 89, 90, 92, 93 Lit. f, g und 94.

²⁷ StGHE 1931, 78.